



**Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalt
zum Entwurf eines Kommunalverfassungsgesetzes
- Übersicht -**

Anlage zu TOP 9.1



Regelung	Stichwort	Änderungsbedarf bzw. -vorschlag	Begründung
§ 9 Abs. 1 Satz 4	Hinweispflicht bei Bekanntmachungen	streichen	Deregulierung (bereits in § 8 Abs. 5 enthalten)
§ 10	Hauptsatzung	Abs. 3 neu einfügen: <i>„ Von der Vertretung beschlossene Regelungen über die Bildung und die Größe der ständigen Ausschüsse und die Berufung sachkundiger Einwohner in die beratenden Ausschüsse können vor Inkrafttreten der Hauptsatzung vorläufig angewandt werden. Die Genehmigungspflicht nach Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.“</i>	Arbeitsfähigkeit der Vertretung nach notwendiger Änderung der Hauptsatzung schnellstmöglich herstellen
§ 11 Abs. 1 Ziff. 1a)	Anschluss- und Benutzungszwang	„Fernwärmeversorgung“ durch „Energieversorgung“ ersetzen	Versorgungsart offen halten
§ 14 Abs. 2 Satz 3	Bezeichnung „Stadt“	streichen	Erkennen des Handelnden nicht eindeutig möglich Zusammenwachsen fördern
§ 25 § 26	Einwohnerantrag Bürgerbegehren	jetzige Quoren belassen § 25 Abs. 4 Satz 2 – Frist von 6 Wochen belassen § 26 Abs. 5 Satz 2 – Frist von 6 Wochen belassen	nicht nur Einzelthemen, sondern Gesamtheit der Probleme betrachten Handlungsfähigkeit vor Ort nicht gefährden
§ 27	Bürgerentscheid	in Abs. 1 Satz 2 „Einvernehmen“ durch „Benehmen“ ersetzen	Termin muss im Rahmen der gesetzlichen Fristen federführend durch die Kommune festgelegt werden können
§ 28 Abs. 2	Einwohnerfragestunde	ändern, Formulierungsvorschlag: <i>„Nach Maßgabe der Hauptsatzung sind Fragestunden für die Einwohner mindestens im Rahmen der Sitzung der Vertretung vorzusehen.“</i>	kommunale Selbstverwaltung stärken Erweiterung nach örtlicher Festlegung
§ 28 Abs. 3	Bürgerbefragung	streichen	Deregulierung (bereits nach jetziger Rechtslage möglich)



**Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalt
zum Entwurf eines Kommunalverfassungsgesetzes
- Übersicht -**



§ 33 Abs. 2 Ziff. 3	Mitwirkungsverbot	nach dem Wort „Kommunen“ die Worte „ <i>oder auf deren Vorschlag</i> “ einfügen	Regelungslücke schließen
§ 46 Abs. 3 Satz 1	Ausschüsse der Vertretung	streichen	Deregulierung (ergibt sich bereits aus § 46 Abs. 1)
§ 52 Abs. 5	Bild- und Tonaufnahmen in Sitzungen	neu fassen: <i>„Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass in öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse Film- und Tonaufnahmen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind.“</i>	Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort notwendig
§ 64	Abwahl des HVB	ergänzen um freiwilligen Rücktritt und Verzicht auf das Abwahlverfahren, Formulierungsvorschlag: 1. Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt: <i>„Der Hauptverwaltungsbeamte gilt als abgewählt, falls er innerhalb einer Woche nach dem Beschluss der Vertretung, das Abwahlverfahren einzuleiten, auf die Durchführung des Abwahlverfahrens verzichtet. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Vertretung zu erklären.“</i> 2. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3. Hier werden nach dem Wort „bekanntgibt,“ die Worte „ <i>oder an dem die Verzichtserklärung nach Abs. 2 dem Vorsitzenden der Vertretung zugeht,</i> “ eingefügt.	Aufwand minimieren für Hauptverwaltungsbeamten teilweise unzumutbar, Ausgang des Abwahlverfahrens abzuwarten
§ 69 Abs. 1 Satz 3	Wahl des Beigeordneten	„im Benehmen mit dem“ ändern in „ <i>auf Vorschlag des</i> “	besondere Vertrauensstellung berücksichtigen
§ 78	Gleichstellungsbeauftragte	Abs. 2 Satz 1 ändern in: <i>„In Kommunen mit mindestens 25.000 Einwohnern kann die Gleichstellungsbeauftragte hauptamtlich tätig sein.“</i>	kommunale Selbstverwaltung stärken Personalhoheit der Kommunen wahren



**Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalt
zum Entwurf eines Kommunalverfassungsgesetzes
- Übersicht -**



§ 79 a	Ausländer- und Migrationsbeiräte	streichen	Deregulierung (Sonderfall zu § 79)
§ 81	Ortschaftsverfassung	Abs. 1 ändern in: <i>„Ab Beginn der Wahlperiode 2019 sollen in Ortschaften mit bis zu 300 Einwohnern gewählte Ortsvorsteher bestellt werden. Durch die Hauptsatzung kann abweichend bestimmt werden, dass auch in Ortschaften mit bis zu 300 Einwohnern ein Ortschaftsrat gebildet wird. Eine Ortschaft mit mehr als 300 Einwohnern kann einen gewählten Ortschaftsrat oder Ortsvorsteher haben.“</i> Abs. 2 ändern in: <i>„Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, ob der zu wählende Ortsvorsteher auf die Dauer von fünf Jahren, in den Fällen des § 85 Abs. 7 für den Rest der Wahlperiode des Gemeinderates, von den in der Ortschaft wohnenden wahlberechtigten Bürgern der Gemeinde entsprechend der Vorschriften über die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten oder durch den Gemeinderat auf Vorschlag einzelner oder mehrerer seiner Mitglieder aus dem Kreis der nach den für die Wahl der Ortschaftsräte geltenden Vorschriften wählbaren und hierzu bereiten Bürger der Ortschaft gewählt wird, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt nichts anderes ergibt. Wird der Ortsvorsteher direkt gewählt, gelten die Abs. 4 und 5 entsprechend.“</i>	bürgerschaftliche Mitwirkung ermöglichen



**Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalt
zum Entwurf eines Kommunalverfassungsgesetzes
- Übersicht -**



§ 83 Abs. 3 Satz 2	Zuweisung eines Budgets (Budgetrecht)	streichen	Vertrauensschutz, da in einer Vielzahl von Fällen abweichende Regelungen in Gebietsänderungsverträgen Schutz der ehrenamtlichen Mandatsträger vor Haftung wegen fehlerhafter (Haushalts-)Rechtsanwendung
§ 95	Bürgermeister	ergänzen für den Fall, dass nur ein Bewerber vorhanden 1. In Abs. 1 folgenden Satz 2 einfügen: <i>„Geht bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nach § 30 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt nur eine Bewerbung ein, wird der Bürgermeister abweichend von Satz 1 durch den Gemeinderat gewählt.“</i> 2. Die Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.	Aufwand minimieren
§ 98 Abs. 3 und 4	Kreisumlage, Verbandsgemeindeumlage	neu fassen, Formulierungsvorschlag der KSpV: <i>„(3) Der Landkreis erhebt, soweit seine sonstigen Erträge nicht ausreichen, um seinen erforderlichen Bedarf zu decken, von den kreisangehörigen Gemeinden nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage (Kreisumlage). (4) Die Verbandsgemeinde erhebt, soweit ihre sonstigen Erträge nicht ausreichen, um ihren erforderlichen Bedarf zu decken, von den Mitgliedsgemeinden nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage (Verbandsgemeindeumlage).“</i>	Kommunalverfassungsgesetz soll nur die Grundsätze regeln, konkrete Ausgestaltung erfolgt in Fachgesetzen; hier: FAG Abstellen auf den (Finanz-)Bedarf so wie in allen anderen Bundesländern, sonst keine Sicherstellung der dauerhaften Zahlungsfähigkeit - wie in § 97 Abs. 4 KVG LSA gefordert - möglich
§ 98 Abs. 6 (neu)	Spendeinsteinwerbung	ergänzen um Abs. 6: <i>„Die Kommune darf zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und</i>	Rechtssicherheit und Transparenz bei der Einwerbung von Spenden schaffen



**Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalt
zum Entwurf eines Kommunalverfassungsgesetzes
- Übersicht -**



		<i>die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung. Die Kommune erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind und übersendet ihn der Kommunalaufsichtsbehörde.“</i>	
§ 99 Abs. 3 Sätze 6 bis 8	Haushaltskonsolidierung	ändern, Formulierungsvorschlag: 1. Satz 6 wird gestrichen. 2. Sätze 7 und 8 KVG LSA werden Sätze 6 und 7 und erhalten folgende Fassung: <i>„Die dargestellten Maßnahmen sind für die Kommune grundsätzlich verbindlich. Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen und jährlichen Fortschreibungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern.“</i> 3. Satz 9 KVG LSA wird Satz 8.	Konsolidierung unter Einhaltung der Eckpunkte ist notwendig, <u>aber</u> : Budgetrecht der Vertretung als Element der bürgerschaftlichen Mitwirkung beachten, neu gewählte Kreistage müssen eigene Schwerpunkte setzen können kommunale Selbstverwaltung bedingt Gestaltungsspielräume
§ 109	Liquiditätskredite	Abs. 2 (Genehmigungsvorbehalt) vollständig streichen <u>mindestens</u> streichen: Abs. 2 Satz 2 („durchlaufende Posten“)	Genehmigungspflicht wurde 2003 mit dem 2. Investitionserleichterungsgesetz abgeschafft, Wiedereinführung ist kein geeignetes Mittel, um die kommunale Handlungsfähigkeit zu sichern zusätzliche Absenkung der Genehmigungsgrenze, Begriff zu unbestimmt, erzeugt zusätzlichen Verwaltungsaufwand



**Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalt
zum Entwurf eines Kommunalverfassungsgesetzes
- Übersicht -**



§ 126	Bildung von Stiftungsvermögen	in Abs. 1 streichen: - die Worte „mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde“ und - Ziff. 2 (Erfordernis von Drittmitteln)	engt kommunale Entscheidungsspielräume unverhältnismäßig ein
§ 127	Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen	in Abs. 2 streichen „in“ sowie „Falle einem“ Abs. 3 Satz 1 neu fassen: <i>„Betätigungen in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung, der Wasserversorgung, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung, Wohnungswirtschaft und des öffentlichen Verkehrs dienen abweichend von Abs. 2 stets einem öffentlichen Zweck und sind unter der Voraussetzung des Abs. 1 Nr. 2 zulässig.“</i>	rechtliche Klarstellung
§ 130	Vertretung der Kommune in Unternehmen der Privatrechtsform	Abs. 1 Satz 1 neu fassen: <i>„Der Hauptverwaltungsbeamte vertritt die Kommune in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Kommune beteiligt ist; er kann einen Beamten oder Arbeitnehmer der Kommune mit seiner Vertretung beauftragen, in Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden entscheidet der Gemeinderat über die Vertretung.“</i> Abs. 1 Satz 2 anfügen: <i>„Die Vertreter der Kommune haben die Vertretung über alle Angelegenheiten des Unternehmens von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.“</i>	Regelungslücke schließen Transparenz schaffen, sachgerechte Beteiligungssteuerung ermöglichen
§ 137	überörtliche Prüfung	In Abs. 1 Satz 2 streichen „und Verbandsgemeinden“	keine Verbandsgemeinden über 25.000 EW vorhanden



**Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalt
zum Entwurf eines Kommunalverfassungsgesetzes
- Übersicht -**



Art. 3 GKG § 12 GKG	Verbandsgeschäftsführer	Ziff. 3 streichen (Anwendung von Beamtenrecht auf den Verbandsgeschäftsführer)	Personalhoheit der Zweckverbände wahren, Vertragsautonomie beachten
Art. 4 KWG § 30a	Stichwahl	Umwandlung in eine Wiederholungswahl prüfen	bürgerschaftliche Entscheidungsmöglichkeiten verbreitern